

## RC-1968-01 - Reglement über die Strassen- und Hausnummernschilder

### a. Approbation

- Arrêté le 10 mai 1968 par le conseil communal
- Approbation ministérielle le 2 août 1968
- Publication au Mémorial A Nr 55 du 29 octobre 1968 page 1179

### b. Base légale

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Gründung der städtischen Behörden.

Gesehen das Dekret vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen.

Gesehen Artikel 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Gemeinden und Distrikte.

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei, sowie das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldstrafen.

### c. Texte coordonné

#### Art. 1

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Strassenschildern an den Stellen, welche vom Bürgermeister bezeichnet werden, ohne Anspruch auf diesbezügliche Entschädigung zu dulden. Die Lieferung und Befestigung dieser Strassenschilder geschieht auf Kosten der Gemeinde.

#### Art. 2

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder ihrer Häuser an den vom Bürgermeister bezeichneten Stellen unentgeltlich anbringen zu lassen. Die Lieferung und Befestigung dieser Schilder wird ebenfalls durch die Gemeinde besorgt.

#### Art. 3

Es ist verboten, die Strassen- und Hausnummernschilder zu entfernen, zu beschädigen oder unleserlich zu machen. Ist jedoch das Herabnehmen der Strassen- und Hausnummernschilder infolge einer baulichen Veränderung der Erneuerung oder der Instandsetzung des Mauerputzes oder infolge eines sonstigen Umstandes notwendig, so ist der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet:

- a) Während der Dauer der Arbeiten die abgenommenen Schilder an einer anderen Stelle des Grundstückes zweckentsprechend gut sichtbar zu befestigen;
- b) Sofort nach Beendigung der Arbeiten die zeitweilig entfernten Schilder auf eigene Kosten an den vorgeschriebenen Stellen wieder anbringen zu lassen.

#### Art. 4

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Reglements werden mit einer Geldbusse von 50 bis 500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit einer dieser Strafen bestraft, insofern nicht höhere Strafen vorgesehen sind.



## RC-1967-01 - Règlement sanitaire

### a. Approbation

- Arrêté le 29 août 1967 par le conseil communal
- Approbation ministérielle du 7 novembre 1967
- Publication au Mémorial A Nr 82 de 1967 page 1325

### b. Base légale

Gesehen Artikel 117 der Verfassung;

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Gründung der städtischen Behörden;

Gesehen Artikel 3 Titel XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen Artikel 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Gemeinden und Distrikte;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 19.05.1929 betreffend Reinhaltung, Unterhalt und Verbesserung der Wasserläufe;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei, sowie das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldstrafen;

Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren und die Ausübung ihrer Befugnisse;

Gesehen das Gesetz 551 Nr 3 des Strafgesetzbuches;

Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom 13.7.1967. Wieder eingesehen seine Beratung vom 15.6.1967 Nr 5;

### c. Texte coordonné

#### Art. 1

Zur Verhütung des Aufsteigens der Bodenfeuchtigkeit sind die Grundmauern der Wohngebäude von den Mauern des Erdgeschosses durch eine undurchlässige Isolierschicht zu trennen; Gebäude die zu Wohnzwecken dienen, müssen unterkellert sein. Dort, wo dies nicht möglich ist, muss zwischen der Oberfläche und dem Fussboden des Hauses ein Hohlraum von 0,20 Meter Höhe gelassen werden, der durch eine entsprechende Vorrichtung entlüftet wird, oder die Wohnräume müssen durch wasserdurchlässiges Material vom Untergrund isoliert werden.

#### Art. 2

Die Wohn- oder Schlafzimmer müssen alle in ausreichendem Masse Licht und Luft haben. Die lichte Höhe eines jeden Zimmers muss wenigstens zweieinhalb Meter und der Hausinhalt wenigstens 25 Kubikmeter messen.

#### Art. 3

Rauchfänge, Backöfen und Heizanlagen jeder Art müssen so eingerichtet sein, dass weder Rauch noch sonst giftige Gase in das Innere der Wohnung ausstrahlen können. Die Schornsteine müssen um wenigstens 40 Zentimeter, die Firsthöhe des Hauses überragen. Es ist verboten an den Heizungen Klappen anzubringen welche den Abzug der Gase vom Rost zum Kamin ganz unterbinden können.

#### Art. 4

Die Küche muss geräumig, hell und luftig sein und eine Wasserabflussleitung erhalten.

#### Art. 5

Anhäufung von Schmutz, Kehricht, Haus- und gewerblichen Abfällen, Ansammlung von stehenden und verdorbenem Wasser, Aufbewahrung von faulen und übel riechenden Stoffen, sind sowohl im Innern der Häuser als auch in deren Umgebung untersagt.

**Art. 7**

Ställe müssen immer reinlich gehalten werden und gehörig gelüftet werden, sie müssen einen festen undurchlässigen Boden haben.

**Art. 8**

Die Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet die Strassen und deren Zugänge in der ganzen Breite ihrer Wohnungen, Scheunen, Stallungen und Dependenzen jeden Samstag von 16 bis 22 Uhr abends kehren zu lassen. Ausserdem kann der Bürgermeister da, wo er es für notwendig erachtet, aussergewöhnliches Kehren anordnen. Das Fegen erstreckt sich bis zur Mitte der Strasse; das Seitenpflaster, die Rinne und Seitenkanäle werden derart gereinigt, dass keine Ansammlungen flüssiger und fester Stoffe zurück bleiben. Das benötigte Wasser muss von den Anwohnern geliefert werden. Eigentümer oder Mieter sind gehalten den Kehrriech sorgfältig entfernen zu lassen. Um den Staub nieder zu schlagen, müssen die Strassen bei Trockenheit vor dem Kehren gehörig mit Wasser besprengt werden.

**Art. 9**

Es ist untersagt mit Blut oder von anderen Tieren herrührende Abfälle in die Strassenrinnen abfliessen zu lassen oder in dieselben zu giessen. Tote Tiere, tierische Abfälle und andere faulende Stoffe, Öle, Rohöle, Petroleum dürfen weder in die Wasserläufe, Bäche, Teiche, Brunnen, Kanalisationen, noch auf Verkehrswege, offenen Felsrisse, aufs Feld oder in die Mulden geworfen werden. Sie müssen an den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Stellen in mindestens 70 Zentimeter Tiefe vergraben werden. Tote Tiere, tierische Abfälle und andere faulende Stoffe müssen vor dem Vergraben mit Chlorkalk überschüttet werden.

**Art. 10**

Die Quellen müssen überdeckt, und von einer durch den Sanitätsinspektor festgelegte Schutzzone umgeben werden, nachdem sie sorgfältig gefasst sind.

**Art.11**

Brunnenöffnungen sind zu verschliessen oder mit einer Schutzkappe zu überdecken; die Brunnenwand aus Stein oder Backstein ist mit Kalk- oder Zementmörtel abzudecken; sie muss mindestens 50 Zentimeter aus dem Boden herausstehen und mit einer Steinplatte überdeckt sein. Das Durchsickern des Oberflächenmessers in die Brunnen oder Wasserbehälter ist durch eine ungefähr 2 Meter breite Schutzzone zu verhindern; dieselbe erhält Asphaltüberzug mit wasserdichtem Anschluss an die Brunnenwand und leichtem Gefälle nach aussen hin. Quellen und Brunnen müssen in gehöriger Entfernung von Mist und Jauchegruben, Teichen, Müllplätzen und dergleichen liegen.

**Art. 12**

Quellen und Brunnen, deren Wasser vom bakteriologischen und chemischen Standpunkt aus ungeniessbar oder verunreinigt ist, müssen geschlossen oder verschüttet, oder gemäss den Anordnungen des Sanitätsinspektors und des Bürgermeisters ausgebessert werden.

**Art. 13**

In oder an jedes Wohngebäude muss ein Abort angelegt werden, der sauber zu halten ist und entlüftet werden kann.

**Art. 14**

Bei Aborten, die nicht an die Ortskanalisation angeschlossen werden können, muss der Abort Inhalt in Abortgruben eingeleitet werden. Diese Gruben müssen sich in gehöriger Entfernung von Quellen, Brunnen, und Wasserbehältern befinden. Sie müssen wasserdicht sein und mit Deckeln versehen werden, so dass weder Einsickerungen noch Ausdünstungen stattfinden können. Sie müssen regelmässig entleert werden. Der Bürgermeister kann, so oft er dasselbe für notwendig erachtet, die Ausleerung oder die Desinfektion solcher Graben anordnen.